



Marktgemeinde Lackenbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach vom 25.06.2025 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Marktgemeinde Lackenbach (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter ¹

- | | |
|--|---------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € 82,00 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € 42,00 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € 67,00 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | € 28,00 |

festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 09.12.2016 betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Christian Weninger



Angeschlagen am: 26. Juni 2025
Abgenommen am: 11. Juli 2025

¹ Die Einheitssätze dürfen jeweils die halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters der in Ziffer 1 - 4 genannten Maßnahmen nicht übersteigen.